

# **Allgemeinverfügung zur Durchführung der theoretischen Fahrschulbildung als Online-Angebot anlässlich der Corona-Pandemie**

**Az.: 52-4012/1/41-2020/73112**

**Vom 16. Dezember 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Satz 2 FahrlG folgende

## **Allgemeinverfügung**

Bis zur Wiederaufnahme des regulären Fahrschulbetriebs wird die Durchführung der theoretischen Fahrschulbildung als Online-Angebot in Form eines virtuellen Klassenzimmers unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Nebenbestimmungen) zugelassen:

1. Der theoretische Fahrschulunterricht darf nur als Online-Angebot durchgeführt werden, solange die persönliche Anwesenheit des Fahrschülers corona-bedingt nicht zulässig ist. Die Ausnahmegenehmigung endet spätestens mit der Wiederezulassung des normalen Fahrschulbetriebs.
2. Der theoretische Fahrschulunterricht als Online-Angebot ist in den Räumen der Fahrschule durchzuführen.
3. Der theoretische Fahrschulunterricht als Online-Angebot ist vom regulären Lehrpersonal der Fahrschule durchzuführen.
4. Am theoretischen Fahrschulunterricht dürfen nur die Fahrschüler teilnehmen, die mit der Fahrschule einen Ausbildungsvertrag über die theoretische und praktische Fahrschulbildung geschlossen haben. Die Teilnahme ist freiwillig.
5. Für die Zwecke der Fahrschulüberwachung ist der überwachenden Behörde bzw. den von dieser eingesetzten Personen oder Stellen die Teilnahme am Unterricht in der Fahrschule und auf Wunsch auch über einen Onlinezugang zu gewähren. Das Online-Angebot ist dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
6. Für den Inhalt und den Umfang der Ausbildung sowie für die Aufzeichnungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die herkömmliche theoretische Fahrschulbildung. Auch die sonstigen für Fahrschulen geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten.
7. Fahrschule und Fahrschüler haben mit Hilfe der dafür notwendigen Technik sicherzustellen, dass sowohl die Übertragung des Unterrichts als auch die Teilnahme daran in Ton und Bild unterbrechungsfrei möglich ist. Zur Mindestausstattung des Fahrlehrers zählen insbesondere ein ausreichend großer Bildschirm/Monitor von mind. 24 Zoll Bildschirmdiagonale, um alle Teilnehmer sehen zu können, eine

Webcam sowie Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie ggf. weitere Geräte entsprechend den Vorgaben der eingesetzten Software. Die Größe des Bildschirms bei den Fahrschülern muss ebenso mindestens 19 Zoll betragen. Die Teilnahme mittels Smartphone oder Tablet ist aufgrund der unzureichenden Erkennbarkeit ausgeschlossen.

8. Es muss eine ausreichende Internetanbindung vorhanden sein. Die Fahrschüler müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können. Bei relevanten Unterbrechungen muss die Unterrichtsstunde wiederholt werden.
9. Zwischen Lehrer und Schülern muss während des Unterrichts ein kontinuierlicher akustischer und visueller Kontakt bestehen. Die Schüler müssen die Möglichkeit haben, jederzeit direkt mit dem unterrichtenden Fahrlehrer Kontakt aufzunehmen und Fragen stellen zu können (synchroner Unterricht).
10. Die Teilnehmerzahl ist auf die zulässige Zahl laut Fahrschülerlaubnis zu beschränken.
11. Der theoretische Fahrschulunterricht als Online-Angebot darf nicht in Form einer Kooperation durchgeführt werden.
12. Die Fahrschüler haben sich mittels ihres in die Kamera gehaltenen Personalausweises zu Beginn der Veranstaltung zu identifizieren. Der Fahrlehrer hat die Anwesenheit fortlaufend zu kontrollieren. Die Anwesenheit ist zu dokumentieren (Name Teilnehmer, Datum und Uhrzeit Ein- und Ausloggen).
13. Als Softwareprodukte dürfen nur solche eingesetzt werden, die in öffentlichen Bildungseinrichtungen (Hochschulen) Verwendung finden. Sie sollten ergonomisch bedienbar sein und müssen über folgende Funktionen verfügen:
  - das Kamerabild der Teilnehmer wird dem Fahrlehrer angezeigt,
  - der Fahrlehrer kann den Teilnehmern die Sprechzeit zuteilen (Freischalten der einzelnen Teilnehmer-Mikrophone), auch um Rückkoppelungen zu vermeiden,
  - die Teilnehmer können sich für Sprachbeiträge melden (auch durch Handheben im Kamerabild),
  - der Fahrlehrer hat die Möglichkeit, seinen Bildschirm allen Teilnehmern freizuschalten,
  - die eingeloggteten Teilnehmer werden als Videoabbild aufgelistet.
14. Für den Online-Unterricht darf kein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
15. Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit ohne Vorankündigung aufgehoben, ergänzt oder geändert werden. Ein Anspruch auf fortdauernde Ausnahmegenehmigung oder Bestandsschutz besteht nicht.
16. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft.

### **Begründung:**

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsCoronaSchVO vom 11. Dezember 2020 ist der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme zulässiger Online-Angebote zunächst bis zum 10. Januar 2021

untersagt. Um den Bewerbern wenigstens die Fortführung der theoretischen Fahrschulbildung zu ermöglichen, wird bis zur Wiederaufnahme des regulären Fahrschulbetriebs die Durchführung der theoretischen Fahrschulbildung als Online-Angebot in Form eines virtuellen Klassenzimmers unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Nebenbestimmungen) gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 FahrIG zugelassen.

Die sächsische Corona-Schutzverordnung vom 11. Dezember 2020 untersagt zwar seit dem 14. Dezember 2020 den Fahrschulbetrieb als Präsenzveranstaltung, zulässige Online-Angebote sind davon aber ausdrücklich ausgenommen. Das Fahrlehrerrecht geht erkennbar von einem Präsenzunterricht aus. Dies ist zum einen historisch gewachsen, zum anderen ist dadurch eine besonders hohe Qualität des Unterrichts gewährleistet, die derzeit jedenfalls nicht alle Online-Angebote mit sich bringen.

Mit der vorliegenden Ausnahmegenehmigung soll sichergestellt werden, dass trotz der anhaltenden Corona-Pandemie die theoretische Fahrausbildung fortgesetzt werden kann, ohne dass relevante Einschränkungen bei der Ausbildungsqualität damit verbunden sind. Das Online-Angebot, das am ehesten dem Präsenzunterricht nahekommt, ist das virtuelle Klassenzimmer. Dabei dient das Internet als Kommunikationsmedium, um geographisch getrennte Schüler und Lehrer miteinander zu verbinden. Damit wird ein synchrones Lernen ermöglicht, d. h. Lehren und Lernen finden zur selben Zeit statt. Verwendet werden hierfür z. B. moderne, mediale Kommunikationsformen wie Videokonferenzen mit integrierten Shared Workspaces.

§ 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV) sieht vor, dass der theoretische Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden darf. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 zur FahrIGDV entsprechen. Das Fahrlehrerrecht geht mit den dezidierten Anforderungen an die Unterrichtsräume ersichtlich vom Präsenzunterricht aus, da die Anforderungen auf die persönliche Anwesenheit des Fahrschülers zugeschnitten sind. Ein Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Fahrschülers in der Fahrschule ist damit nicht vereinbar. Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 FahrIG können allerdings Ausnahmen von den Anforderungen an die Unterrichtsräume und die Lehrmittel genehmigt werden, sondern Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

Die coronabedingte Untersagung des Fahrschulbetriebs schafft eine besondere Ausnahmesituation, die vom derzeitigen Fahrlehrerrecht nicht vorhergesehen wurde. Angesichts wiederholter Untersagungen des Fahrschulbetriebs besteht ein öffentliches Interesse daran, den Fahrschulunterricht trotz der pandemiebedingten Einschränkungen fortzuführen, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führt. Durch die weitgehende Anlehnung des Online-Unterrichts an die Bedingungen des Präsenzunterrichts sind die Qualitätseinbußen relativ gering. Vor dem Hintergrund, dass die erworbenen Kenntnisse in der theoretischen Fahrprüfung nachgewiesen werden müssen, ist nur von geringfügigen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auszugehen, die angesichts der besonderen Ausnahmesituation hinnehmbar sind.

#### Zur Begründung im Einzelnen:

Die Ausnahmegenehmigung stützt sich auf § 54 Abs. 1 FahrIG.

Zu Ziff. 1:

Die Ausnahmegenehmigung trägt den besonderen Umständen der Corona-Pandemie Rechnung.

Zu Ziff. 2:

Insbesondere um eine effektive Überwachung sicherzustellen, ist auch das Online-Angebot aus den Räumen der Fahrschule heraus durchzuführen.

Zu Ziff. 3:

Die Ausnahme soll einen temporären Unterricht in Form eines Online-Angebots sicherstellen. Der Unterricht ist daher durch den regulär vorgesehenen Fahrlehrer durchzuführen.

Zu Ziff. 4:

Die Ausnahme soll einen temporären Unterricht in Form eines Online-Angebots sicherstellen, solange ein Präsenzunterricht nicht möglich ist. Dieses erstreckt sich daher nur auf die bei der Fahrschule angemeldeten Fahrschüler.

Zu Ziff. 5:

Die Fahrschulüberwachung muss auch beim Online-Angebot möglich sein. Die Anzeigepflicht erlaubt eine gezielte Überwachung der Fahrschulen mit Online-Angebot.

Zu Ziff. 6:

Ziff. 6 stellt klar, dass für den Unterricht, auch wenn er im virtuellen Klassenzimmer erfolgt, die einschlägigen Anforderungen an den Fahrschulunterricht zu beachten sind.

Zu Ziff. 7:

Um den Präsenzunterricht ersetzen zu können, sind Mindestanforderungen an die technische Ausstattung von Fahrlehrer und Fahrschüler zu stellen.

Zu Ziff. 8:

Störungen bei der Übertragung von Bild und Ton können den Unterricht erheblich beeinträchtigen. Wird die Störungsfreiheit nicht ausreichend sichergestellt, kann der Unterricht eine Präsenzveranstaltung nicht ersetzen.

Zu Ziff. 9:

Der besondere Vorteil des Präsenzunterrichtes besteht im direkten, synchronen Kontakt mit dem Fahrlehrer. Dies soll soweit wie möglich auch im Online-Angebot erhalten bleiben. Ein Webinar nur mit Chatfunktion erfüllt diese Anforderung nicht.

Zu Ziff. 10:

Durch eine Beschränkung der Teilnehmerzahl soll ein effektives Lernen unter den onlinebedingten Einschränkungen sichergestellt werden.

Zu Ziff. 11:

Durch den Ausschluss von Kooperationen soll die Überwachung erleichtert werden.

Zu Ziff. 12:

Die Auflage stellt sicher, dass der angemeldete Fahrschüler persönlich an der Veranstaltung teilnimmt.

Zu Ziff. 13:

Die eingesetzte Software bedarf keiner besonderen Zulassung. Durch den Einsatz in öffentlichen Bildungseinrichtungen (Hochschulen) ist gewährleistet, dass sie ausreichend geprüft wurde. Mit der Zuteilung von Sprechzeiten können Rückkopplungen und Störgeräusche vermieden werden. Mit Hilfe der Freigabe seines Bildschirms kann der Fahrlehrer Schulungsmedien (z. B. Präsentationen, Videofilm) allen Teilnehmern anzeigen.

Zu Ziff. 14:

Für den Fahrschüler sollen aus der Durchführung in Form eines Online-Angebots keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Zu Ziff. 15:

Ziff. 15 stellt klar, dass die Ausnahme jederzeit mit Wirkung für die Zukunft geändert oder aufgehoben werden kann.

Zu Ziff. 16:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 und Art. 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Dresden, den 16. Dezember 2020



Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Stephan Graf von Bullion  
Referatsleiter